

## Bereins - Zolltarif.

### Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigetränk, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträucher und Aeben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Brautweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesatz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
6. Oer;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollfape namentlich betroffen sind, als: Boin, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußpath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothlein, Sand, Schmirgel, Schwefelpath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Löpferthen und Weisenerde, Löpferthen für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Wallkererde u. a.;